

Hilfsfonds des Aargauischen

Lehrerinnen- und Lehrer-Verbands alv, Aarau

c/o Sekretariat alv, Entfelderstrasse 61, Postfach 2114, 5001 Aarau

Organisations- und Anlagereglement

1 Organisation Stiftungsrat

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Gesetze, der Verordnungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. **Er ist verantwortlich für die Führung der Vermögensanlagen und legt die Ziele und Grundsätze der Anlagepolitik fest.** Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von Stiftungsratsmitgliedern sind zusätzliche Sitzungen möglich. Die Stiftungsräte werden nicht entschädigt, haben jedoch einen Anspruch auf Spesenabgeltung.

2 Unterschriftenregelungen

Der Geschäftsführer des alv ist Mitglied des Stiftungsrats und Verwalter des Hilfsfonds. Er ist **zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift**, namentlich für die Geldgeschäfte der Kassen- und Vermögensverwaltung, für das Postkonto und für die Bank- und Börsengeschäfte.

Die übrigen Stiftungsratsmitglieder **zeichnen kollektiv** zu zweien. Dies ist im Handelsregister einzutragen. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind der Aufsichtsbehörde zu melden.

Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder.

3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung

Der Verwalter ist für die gesamte Administration zuständig und tätigt Anlagen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats. Er informiert den Stiftungsrat halbjährlich über die Anlagesituation und die Stiftungsrechnung. Über ausserordentliche Vorkommnisse ist der Stiftungsrat unverzüglich zu orientieren.

4 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b BVG, Art. 48f bis 48l BVV2 und Art. 49a BVV2 werden durch den Stiftungsrat sichergestellt und überwacht. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind dem Stiftungsrat zu melden. Interessenverbindungen und Vermögensvorteile ab einem Wert von CHF 200 pro Jahr sind im Sinne von Art. 48l BVV2 im Stiftungsrat und gegenüber der Revisionsstelle jährlich offenzulegen.

Ebenso sind jährlich Bestätigungen und Abrechnungen zu allfälligen Geschäften mit Retrozessionen einzufordern.

5 Vermögensanlagen

Die mit der Vermögensanlage betraute Person hat die Anforderungen von Art. 48f bis 48k BVV2 zu erfüllen und gibt jährlich eine Erklärung im Sinne von Art. 48l an den Stiftungsrat ab. **Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Gesetzesbestimmungen BVG und BVV2. Für die allfällige Ausübung von Aktionärsrechten gemäss Art. 49a BVV2 und gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) erlässt der Stiftungsrat separate Ausführungsbestimmungen.** Über die Anlagetätigkeit entscheidet der Stiftungsrat als Ganzes. **Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht vorgesehen.**

6 Anlagestrategie

Die Anlagen erfolgen im Rahmen der Gesetzesbestimmungen von Art. 49ff. BVV2 mit der Zielsetzung von hoher Sicherheit bei marktüblicher Rendite. Der Stiftungsrat beschloss am 12. September 2007 die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 59 BVV2, indem Anlagen in Strukturierte Produkte mit Kapitalschutz bis zu 15% der Bilanzsumme möglich sind. Die Einhaltung von Art. 50 BVV2 (Sicherheit und

Risikoverteilung) wird jährlich vom Stiftungsrat schlüssig beurteilt und das Ergebnis im Anhang zur Jahresrechnung festgehalten.

Im Speziellen: Für Bank- und Börsengeschäfte wird dem Geschäftsführer des alv (Verwalter des Hilfsfonds) Vollmacht mit Einzelunterschrift erteilt. Es wird folgender Rahmen für die Anlagestrategie abgesteckt:

Gesamtvermögen	Anlagestrategie			BVV2 Maximal- Limiten
	Ziel	untere Bandbreite	obere Bandbreite	
Anlagekategorie nach BVV2				
Flüssige Mittel / Forderungen CHF	5%	0%	20%	100%
Anlagen beim Arbeitgeber	0%	0%	0%	5%
Obligationen CHF	30%	20%	50%	100%
Obligationen Fremdwährung	15%	10%	20%	30%
Hypothekaranlagen CHF	0%	0%	0%	50%
Aktien Schweiz	30%	20%	40%	50%
Aktien Ausland	10%	0%	20%	30%
Alternative Anlagen	5%	0%	15%	15%
Immobilien Schweiz	5%	0%	15%	30%
Immobilien Ausland	0%	0%	0%	10%
Total	100%			
Total Fremdwährungen ungesichert	10%	10%	25%	30%
Total Aktien	40%	25%	50%	50%
Total Immobilien	5%	0%	15%	30%

7 Bewertung von Anlagen / Kursschwankungsreserven

Die Verkehrswerte inklusive Marchzinsen sind im Anhang und in der Berichterstattung an den Stiftungsrat aufzuführen. Beim Rechnungsabschluss werden die Wertschriften zu Verkehrswerten verbucht.

Da keine verbindlichen Leistungszusagen bestehen, wird von der Bildung einer Wertschwankungsreserve abgesehen.

8 Überweisung von Firmenbeiträgen an die Stiftung

Allfällige Zahlungen erfolgen vorschüssig zu den Verpflichtungen an die Stiftung.

9 Leistungserbringung

Sämtliche Leistungserbringungen erfolgen im Rahmen und in Koordination zur beruflichen Vorsorge der Gesamtunternehmung und im Rahmen des Stiftungszwecks. Eine allfällige AHV-Pflicht bei Ermessensleistungen wird vorgängig abgeklärt.

10 Schweigepflicht

Stiftungsratsmitglieder und mit der Verwaltung der Stiftung betraute Personen unterliegen der Schweigepflicht. Dies auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

11 Sonstige Bestimmungen

Der Stiftungsrat kann das Anlagereglement jederzeit ändern. Er ist verpflichtet, diese Änderungen der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom XX. Dezember 2014 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 14. Januar 2013.

Aarau, den XX. Dezember 2014

Der Stiftungsrat:

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin:

Elisabeth Abbassi

Kathrin Scholl

Der Geschäftsführer:

Manfred Dubach